

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1879

75 (29.3.1879)

Deutschland.

Berlin, 26. März. Unter der Ueberschrift „Die Kaiser-Wilhelms-Spende“ schreibt die „Provinzial-Korrespondenz“:

Unser Kaiser hat am 22. März dem Statut der „Kaiser-Wilhelms-Spende“, als einer Allgemeinen deutschen Stiftung für Alters-, Renten- und Kapitalversicherung die Allerhöchste Genehmigung erteilt.

Die Sammlung, zu welcher aus Veranlassung der am 11. Mai und am 2. Juni d. J. durch Gottes Gnade von Sr. Majestät glücklich abgewendeten Lebensgefahr von einem Komitee unter dem Vorsitz des Feldmarschalls Grafen v. Moltke in ganz Deutschland aufgefodert worden war, um der tief empfundenen Theilnahme des deutschen Volkes, seiner Liebe und Verehrung für den Kaiser und König einen möglichst allgemeinen tatsächlichen Ausdruck zu geben, hatte bekanntlich am 20., 21. und 22. Juli d. J. in 75,576 Gemeinden stattgefunden und unter Theilnahme von 11,523,972 Personen die Summe von nahezu 1,740,000 Mark ergeben.

Dieser Betrag war dem Kronprinzen mit der Bitte übergeben worden, denselben zur Verwendung für einen allgemeinen wohltätigen Zweck zu bestimmen. Se. Kaiserliche und Königl. Hoheit hatte nach Beratung der Angelegenheit in einer dazu berufenen Kommission die Spende zu einer Stiftung bestimmt, welche vornehmlich den Zweck haben soll, die Grundlage einer Renten- und Kapitalversicherung für die geringbemittelten Klassen des deutschen Volkes, insbesondere für die arbeitende Bevölkerung zu bilden.

Bei dieser Entscheidung ist die Erwägung maßgebend gewesen, daß, wenn die Ereignisse, welche die „Kaiser-Wilhelms-Spende“ ihre Entstehung verdankt, auf tiefe in unserer Arbeiterbevölkerung bestehende Schäden und auf die wachsende Verfeinerung derselben mit der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung hinweisen, der Gedanke nahe liegt, den angesammelten Mitteln eine Verwendung zu geben, welche geeignet ist, zu einer Besserung in dieser Beziehung mitzuwirken und namentlich solche Bestrebungen zu unterstützen, welche auf die Bekämpfung der in den Arbeiterkreisen verbreiteten Mißstimmung und auf Verbesserung derselben mit der bestehenden Ordnung gerichtet sind.

Man konnte dabei an Veranstaltungen von zweierlei Art denken: einmal an solche, welche den Zweck verfolgten, auf die Bildung der Arbeiterbevölkerung einzuwirken und dadurch theils direkt, theils indirekt auf dem Wege der Erhöhung der Erwerbsfähigkeit und der damit angebahnten Verbesserung der wirtschaftlichen Lage gesunde Anschauungen zu fördern, so dann an solche, welche darauf abzielten, die unsere Arbeiter hauptsächlich bedrückende Unsicherheit ihrer wirtschaftlichen Lage zu bekämpfen und damit eine Hauptquelle proletarischer Anschauung und der Empfänglichkeit für socialdemokratische Agitation zu beseitigen.

Von der Verfolgung der zuerst gedachten Verwendungszwecke (Fortbildungswesen, gewerbliche Schulen u. s. w.) mußte vor Allem deshalb Abstand genommen werden, weil eine wirksame Förderung der bezüglichen Einrichtungen im ganzen Deutschen Reich so bedeutende Mittel erfordern würde, daß dazu die Wilhelms-Spende nur einen verschwindend kleinen Beitrag gewähren könnte.

Es erschien demnach angezeigt, sich auf eine Förderung der oben in zweiter Stelle bezeichneten Zwecke durch Spar- und Versicherungs-Kassen zu beschränken.

Die Erfahrung lehrt, daß die Vorspiegelungen der socialdemokratischen Agitatoren die meiste Anziehungskraft auf solche Arbeiter ausüben, welche lediglich auf ihre Arbeitskraft angewiesen, durch die Schädigung derselben und durch jede Störung in ihrer Verwendung sich in ihrer materiellen Existenz bedroht sehen und kaum Hoffnung zu haben glauben, für sich und die Ihrigen jemals eine gesicherte wirtschaftliche Lage oder auch nur für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit und des Alters eine nothdürftige Versorgung zu erreichen. Dagegen pflegen jene Vorspiegelungen einen erheblichen Theil ihrer Kraft zu verlieren, sobald der Arbeiter auf dem Wege eigener Anstrengung und Sparsamkeit — sei es durch Ansammlung eines kleinen Kapitals, sei es durch Sicherung seiner Zukunft mittelst der Theilnahme an soliden Hilfskassen — aus der Reihe der bedürftigen Proletarier ausgeschieden ist.

Fretlich nicht um eine Wohltätigkeitsanstalt im eigentlichen Sinne dürfte es sich handeln, welche den Arbeitern bloße Unterfützungen, sei es in Form von Kranken- und Sterbegeldern, sei es als Altersrenten, Invaliden-, Wittwen- oder Waisenspensionen, in Aussicht zu stellen vermöchte. Abgesehen, daß bloße Wohltätigkeitsanstalten niemals eine geistig und sittlich fördernde Wirkung auf die Arbeiterbevölkerung ausüben vermögen, vielmehr meist nur unbedeutende und unerfüllbare Ansprüche hervorrufen, erschien der Gedanke an Errichtung einer Wohltätigkeitsanstalt auch deshalb ausgeschlossen, weil die Mittel dazu in einem Umfang, welcher den Bedürfnissen der Arbeiterbevölkerung ganz Deutschlands entsprechen könnte, weder durch Privatwohltätigkeit, noch durch Staatshilfe zu beschaffen sein würden.

Es konnte sich daher nur um eine Einrichtung handeln, welche bestimmt und geeignet ist, die Selbsthilfe der Arbeiter anzuregen, zu fördern und in ihrem Erfolge sicher zu stellen. Eben so wichtig für das Gelingen erschien es, daß die zu begründende Anstalt auf einige wenige fest begrenzte, zur Verfolgung durch ein großes Gesammtinstitut geeignete Zwecke beschränkt würde.

Nach allseitiger Erwägung wurde als die den wirtschaftlichen Verhältnissen der Arbeiterbevölkerung am meisten entsprechende Einrichtung die Begründung einer Allgemeinen Kapital- und Renten-Versicherungsanstalt erkannt, welche den Theilnehmern die Möglichkeit gewährt:

1) durch einmalige, aber eine beliebig häufige Wiederholung gestattende, Einzahlung eines bestimmten Betrages (von 5 Mark) den Anspruch auf ein mit einem bestimmten Zeitpunkt (z. B. mit dem 55. oder 60. Lebensjahre) fällig werdendes Kapital oder eine von einem bestimmten Zeitpunkt an laufende lebenslängliche Rente (bis zu höchstens 1000 Mark) zu erwerben;

2) mit der Maßgabe, daß Renten, sowohl unter Vorbehalt der etwaigen Rückgewähr der Einlagen, als auch unter Verzicht darauf versichert werden können, — sowie

3) daß, wenn vor dem festgesetzten Zeitpunkte Invalidität eintritt, die Rente sofort beginnen kann, naturgemäß unter Verringerung nach Verhältnis der fehlenden Jahre.

Eine solche Einrichtung gestattet dem Arbeiter, in Zeiten guten Verdienstes mehrfache Einzahlungen zu machen, in schlechten Zeiten aber solche einzustellen, ohne daß er Gefahr läuft, von den bereits erworbenen Ansprüchen etwas zu verlieren.

4) Diese Einrichtung läßt sich weiter damit verbinden, daß die — unter Vorbehalt der Rückgewähr gemachten Einlagen nach vorheriger halbjähriger Kündigung zu einem beliebigen Zeitpunkte und unter Zuschlag eines bestimmten Zinsfußes (2 Prozent) zurückgezogen werden können, um sie — im Hinblick auf veränderte persönliche oder Familienverhältnisse, zu einem anderen Zwecke zu verwenden, — endlich

5) daß auf dergleichen Einlagen Vorstüsse in Höhe von 90 Prozent auf längstens 12 Monate, zu 6 Prozent verzinslich, aus der Kasse entnommen werden können.

Zur Beschaffung des für eine solche Kasse erforderlichen Garantiekapitals ist der Betrag der Wilhelms-Spende ausreichend und mit den Zinsen desselben können die Verwaltungskosten wenigstens auf eine längere Zeit hinaus gedeckt werden.

Die Begründung einer solchen Anstalt, welche dem Arbeiter die Möglichkeit gewährt, sich für sein Alter oder für den etwa früher eintretenden Zustand der Invalidität eine Versorgung oder doch erhebliche Hilfe zu sichern, darf gewiß als die Befriedigung eines vorübergehenden nationalen Bedürfnisses und somit als eine würdige Verwendung einer nationalen Stiftung wie die „Wilhelms-Spende“ gelten.

Frankreich.

Paris, 26. März. Der Minister des Innern und der Kulte hat, wie das „Journal officiel“ meldet, an den Bischof von Grenoble folgendes Schreiben gerichtet:

Paris, 26. März 1879.

Monseigneur! Ich habe mit Bedauern mehrere Stellen des Rundschreibens gelesen, welches Sie unter dem 15. März an die Geistlichkeit und die Gläubigen Ihrer Diözese gerichtet haben. Auf die Regierung und die Volksvertretung antwortend, sagen Ew. Hochwürden:

Da sie wissen, daß die geistlichen Kongregationen die Vorhut der katholischen Armee bilden, suchen sie dieselben zu zerstreuen und zu vernichten. Sie sagen, daß sie den weltlichen Klerus in Ruhe lassen wollen und der Religion nichts anhaben: das dürfte ihr aber nicht gelingen. Sie wollen spalten, um zu herrschen. Wenn sie erst die Jesuiten verbannt haben, werden sie bald auch die anderen Orden verbannen und dann wird an die Geistlichkeit die Reihe kommen.

Es ist mir peinlich, Monseigneur, in einem Briefe, der Ihr bischöfliches Siegel trägt, die Befürwörter der öffentlichen Gewalten gegen den weltlichen und nationalen Klerus in dieser Weise verlannt und bemitleidet zu sehen. Seine Sache darf, wie Ew. Hochwürden recht gut wissen, nicht mit derjenigen der vom Staate nicht anerkannten geistlichen Kongregationen verwechselt werden; die Mitglieder dieses Klerus wissen, welche Opfer die Regierung der Republik gebracht hat um ihnen ihr Amt zu erleichtern, indem sie jedes Jahr neue Sukkurale und Bikanale errichtete, und um ihre Lage zu bessern, indem sie Budgetposten ansetzte, welche schon mehreren tausend Geistlichen zu Gute gekommen sind. Die Prälaten, welche die Regierung für die Verwaltung der Diözesen gewählt hat, können nicht ohne Ungerechtigkeit die Bestimmungen verkennen, die diesen Thatsachen zu Grunde liegen, noch ihre Aufrichtigkeit bestreiten.

Meine Aufmerksamkeit, Monseigneur, ist auch auf eine andere Stelle Ihres Rundschreibens gelenkt worden, in welcher Sie das Ansehen der Gesetze, die etwa religiöse Interessen berühren sollten, ohne die Form eines Konkordats anzunehmen, in Zweifel ziehen. Sie drücken sich über diese Gesetze, die in der Legislative unseres Landes einen bedeutenden Platz einnehmen, wie folgt aus:

Man redet unaufrichtig von den Gesetzen, welche außerhalb der Konkordate entstanden sind. Natürliche sind dieselben null und nichtig und können die Kirche nicht binden, da diese sie nicht unterzeichnet hat. Um die Ordnung nicht zu stören, fügen sich die einzelnen Kirchen und die Katholiken in diese Gesetze; darum haben sie aber für die katholische Kirche, welche sie weder mitberathen noch ihnen zugestimmt, noch sie unterzeichnet hat, noch lange keine bindende Kraft.

Dieser Gehorsam, Monseigneur, ist nicht etwa eine bloße Toleranz seitens der französischen Katholiken und Kultusdiener; er ist eine Pflicht. Die entgegengesetzte Lehre, wie Ew. Hochwürden sie vorträgt, wäre im Widerspruch mit den sichersten Grundbegriffen unserer öffentlichen und Konkordatsrechte. Diese Grundbegriffe verbürgen die freie Ausübung der Staatsgewalt in den Materien, die nicht dem rein geistlichen Gebiet angehören. Dieses Recht, ein wesentliches Attribut der Landeshoheit, welche jeder Staat in seinem Gebiet ausübt, könnte nur durch förmliche Verträge eingeschränkt werden. Das Konkordat vom 26. Messidor des Jahres IX., welches die Regierung achtet und auch von den Vertretern der kirchlichen Autorität geachtet zu sehen wünscht, gewährleistet in Frankreich die freie Ausübung des katholischen Glaubens und die Oeffentlichkeit seines Kultus; aber es macht durchaus nicht die Rechte, welche der Regierung in den Fragen der öffentlichen Ordnung, hinsichtlich des Regimes des Unterrichts und der geistlichen Kongregationen zustehen, von der Genehmigung der Kirche abhängig. Was die Kongregationen betrifft, so glaube ich Ew. Hochwürden daran erinnern zu müssen, daß dieselben zu der Zeit, da das Konkordat unterzeichnet wurde, in Frankreich nicht anerkannt, in keiner Bestimmung dieses Vertrags vorausgesehen waren und mithin gesetzlich (außerhalb) unter der ausschließlichen Herrschaft des Staats geblieben sind. Meines Erachtens ist also, Monseigneur, in der Lehre, welche Sie zu meinem Bedauern in Ihrem Hirtenbriefe vom 15. März vortragen, das Konkordat nicht minder verlannt, als das bürgerliche Gesetz. Diese irrthümliche Lehre ist nicht tabelnwertig,

selbst wenn sie in privaten Schriften oder Lehren auftritt; sie ist aber ganz besonders bedenklich, wenn sie in einer amtlichen Mittheilung eines Prälaten an die Gläubigen seiner Diözese verkündigt wird. Es steht zu befürchten, daß sie dann von dem Parteigeist als eine Aufreizung zum Ungehorsam gegen die Gesetze ausgelegt werden könnte.

Genehmigen Sie, Monseigneur, die Versicherung meiner Hochachtung.

Der Minister des Innern und der Kulte,
G. Lepère.

Es versteht sich von selbst, daß alle ultramontanen Blätter sich vor diesem seltsamen Schriftstück, wie es die „Dörfense“ nennt, bekreuzen. Der „Français“ seufzt:

Alle guten Bürger werden darüber betrübt und erschrocken sein, daß ein Konflikt zwischen der Regierung und dem Episkopat ausgebrochen ist. Die Verantwortlichkeit für diesen Konflikt fällt einzig und allein auf das Kabinett (1), welches den Anforderungen der radikalen Demagogie nicht zu widerstehen vermocht hat. Der Religionsfriede war uns wenigstens durch das Bemühen der bisherigen Regierungen erhalten geblieben; ein im Beginn des Jahrhunderts geschlossener und seitdem oft erneuerter Waffenstillstand (1) bewahrte unser Land vor dem verhängnisvollen Haude, welcher die Gewissen in Mitleidenschaft zieht. Dieser Friede ist jetzt gebrochen, dieser Waffenstillstand gekündigt. Mit wahren Entsetzen sehen wir, wie das Ministerium das Land in einen Kampf führt, vor dem es dasselbe um jeden Preis hätte beschützen müssen.

Die „Union“ und die „Gazette de France“ suchen den Minister an der Hand des Konkordats selbst zu widerlegen. Zudem dieser Vertrag, sagen sie, der Kirche „die freie Ausübung ihres Bekenntnisses“ gewährleistete, verbürgte er den Katholiken auch die Freiheit der Kongregationen in den Grenzen des neuen, im Jahre 1790 promulgirten öffentlichen Rechts. Darüber wird man ins Unendliche hin und her streiten können, wie über alle Punkte des rechtlichen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche. Es handelt sich eben um eine reine Machtfrage: mit Ueberredung wird der Staat keinen Bischof und wird kein Bischof einen Minister befehlen. Wer seinen Standpunkt durchsetzen kann, der wird auch Recht behalten.

Inzwischen hat aber der Bischof von Angers, Hr. Freppel, das Signal zur den ultramontanen Blättern empfohlenen „ungeheuren Petitionsbewegung“ gegeben. Der „Univers“, der „Monte“, die „Union“, die „Dörfense“, der „Français“, die „Gazette de France“ und die „France nouvelle“ veröffentlichen gleichzeitig eine von Angers, 24. März, datirte langathmige Petition an das Abgeordnetenhause, welche gegen das Ferry'sche Gesetz, betr. den höheren Unterricht, protestirt und nicht bloß von dem Bischof Freppel, sondern auch von dem Erzbischof von Tours und den Bischöfen von Le Mans, Angoulême, Nantes und Luçon als Gründern der katholischen Universität von Angers unterzeichnet ist. Aehnliche Kundgebungen werden auch in Lille und anderwärts vorbereitet, während der Kardinal-Erzbischof von Paris bis jetzt noch zaudert, die Offensive zu ergreifen.

Literatur.

Mannheim, 26. März. Die Zeitschrift für französische Civilrecht bringt in dem neuesten Hefte (Band X, Hefte III) eine Reihe (19) theils größerer, theil kürzerer Mittheilungen des Kreisgerichts-Rathes Heinsheimer aus der französisch-belgischen Rechtsprechung, aus welchen wir die Frage der Inventarpflicht der Erben einer vor dem Ehegatten sterbenden Frau, sowie einige bei eiterlichen Theilungen entstandene Streitigkeiten und eine Erörterung über ungleiche Theilung am Gesellschaftsgewinne hervorheben. Aus der hiesigen Rechtsprechung theilt der Redakteur drei Urtheile des Reichs-Oberhandelsgerichts in hiesigen Fällen (Haftpflicht und Feuerversicherung) mit, woran sich acht Urtheile des Oberbergsgerichts und des Appellationshofes Mannheim reihen, darunter ein interessantes höchstinstanzliches Urtheil in einer Vermögensabsonderungs-Sache (Verhältnis des hiesigen Landrechts zum preussischen Landrecht) und eine Erörterung über Unfähigkeit des Ehe-Maleklohes (von dem Eingangs genannten Mitarbeiter). Die rheinpfälzische Jurisprudenz ist durch vier Beiträge des Appellationsgerichts-Nathes Ulbel vertreten, während der Redakteur Dr. Pußelt unter „Collectanea“ Urtheile des Reichs-Oberhandelsgerichts aus den verschiedenen Gebieten seiner Zuständigkeit mittheilt, insbesondere zur Anwendung des Reichs-Haftpflicht-Gesetzes. Eine im Hefte II. begonnene Abhandlung über die gerichtliche Verfolgung der Verwaltungsbeamten in Elsaß-Lothringen ist nunmehr zum Abschluß gelangt. Eine Abhandlung von Dr. Scherer über die durch die deutsche Civilprozeß-Ordnung besetzten Artikel des Code civil, welche übrigens bei Art. 813 C. civ. vorerst abbricht, dürfte Regesicht der Erörterungen beim hiesigen Einführungsgesetze nicht ohne Interesse sein. Das Hefte schließt mit einem Literaturberichte (aus der Feder des Kreisgerichts-Rathes Heinsheimer) über des Genter Professors G. Laurent neuestes Werk, den vierbändigen Cours élémentaire de droit civil, der als ein vortrefflicher Kursus der Institutionen des französischen Civilrechts den Lesern empfohlen wird.

Dr. Strahl'sche Sandpillen. Die von dem Sanitätsrath Dr. Strahl vor mehr als dreißig Jahren erfundenen Pillen gegen Leibes- und Verdauungsstörungen, sowie zur Beseitigung von Hämorrhoidalbeschwerden, wirken ohne Störung der gewöhnlichen Lebensweise, sanft purgirend und gleichmäßig und zeichnen sich vor allen ähnlichen Medicamenten dadurch aus, daß selbe selbst in veralteten Krankheitsfällen den Organismus des Körpers nicht schädigen. Diese Pillen, welche sich bereits eines weltweiten Rufes erfreuen und in keiner Haushaltung fehlen sollten, werden nach dem Original-Rezept des Erfinders nur allein echt in der Humboldt-Apothete, Berlin W., Potsdamerstr. 29, angefertigt.

Handelsberichte.
Berlin, 27. März. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per April-Mai 176.—, per Mai-Juni 179.—, per September-Oktober 189.—. Roggen per April-Mai 121.50, per Mai-Juni 121.50, per September-Oktober 127.—. Rüböl loco 58.50, per April-Mai 58.30, per Mai-Juni 58.60, per September-Oktober 60.50. Spiritus loco 51.40, per März —, per April-Mai 51.50, per Mai-Juni 51.75. Hafer per April-Mai 117.—, per Mai-Juni 119.—. Fröhl.

740. Gemeinde Hattungen, Amt Engen.

Sonntagsbegebung.

Die Herstellung von 300 laufenden Meter gußeiserner Brunnenleitung soll im Sonntagswege vergeben werden:
Güßeisener Röhren 2c. veranschlagt zu 1044 M. 10
Manerarbeit, veranschlagt zu 95 M. 90
Ueberrückung für etwaige Kosten der Sonntagsbegebung 18.70, per Mai 18.45, per Juni 18.50. Roggen loco hiesiger 14.50, per März 11.90, per Mai 12.—, per Juli 12.30. Hafer effektiv 13.50, per März 12.60. Rüböl loco

736.1. Kuppenheim.

Rangholzersteigerung.

Die Gemeinde Kuppenheim läßt am Freitag dem 4. April d. J., Vormittags 9 1/2 Uhr anfangend, in ihrem Gemeindefeld, Dist. I und II, folgende Holzsortimente öffentlich versteigern, nämlich:
30 Stück Eichen II., III. u. IV. Klasse,
54 Kanne-Dauflämme I. Klasse,
21 " " II. "
86 " " IV. "
49 " " Sägflämme II. "
95 " " Gerüstflammen.
Die Zusammenkunft ist beim Rathhause hier.
Kuppenheim, den 26. März 1879.
Der Bürgermeister.
H. Bernhart.

Bürgerliche Rechtspflege.

326. Nr. 7861. Engen. Gegen Landwirt Georg Bayer von Zimmerholz haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigerstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Mittwoch den 16. April d. J., Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Weisheit der Erscheinenden beitreten angesehen werden.

Die im Anstande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst gesehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise den Anstand wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.

326. Nr. 1648. Karlsruhe. Rachben gegen den an unbekanntem Orten abwesenden Tagelöhner Johannes Hellriegel von Leopoldshafen durch diesseitiges Erkenntnis vom 24. v. Mts. Gant erkannt worden ist, so wird nunmehr zum Richtigerstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Freitag den 18. April d. J., Vormittags 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen, aufgefordert, solche in der Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses schriftlich oder mündlich anzumelden, etwaige Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, Beweismittel vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht und in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Weisheit der Erscheinenden beitreten angesehen werden.

Die im Anstande wohnenden Gläubiger haben einen im Inland wohnenden Zustellungsgewalthaber zu bestellen, widrigen-

31.—, per Mai 30.50, per Okt. 31.50.
Bremen, 27. März. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 8.70, per April 8.70, per Mai 8.80, per August-Dez. 9.35. Feßl. — Amerikanisches Schweinefleisch (Wilcor) 36 Pf.

Paris, 27. März. Rüböl per März 83.25, per April 83.25, per Mai-August 84.25, per Sept.-Dez. 85.50. — Spiritus per März 56.—, per Mai-August 57.50. — Zucker, weißer, disp. Nr. 3 per März 59.25, per Mai-August 60.25. Wehl, 8 Marlen, per März 60.50, per April 60.50, per Mai-Juni 60.75, per Mai-August 61.—. Weizen per März 27.50, per April 27.50, per Mai-Juni 28.—, per Mai-August 28.—. Roggen per März 17.25, per April 17.50, per Mai-Juni 17.75, per Mai-August 17.75.

Antwerpen, 27. März. Petroleummarkt. Schlußbericht. Stimmung: Feßl. Raffinirtes Typo weiß, disponibel 22 1/2 s., 22 1/2 s.
New-York, 26. März. (Schlußkurs.) Petroleum in New-York 9, hto. in Philadelphia 9 1/2, Wehl 3.80, Mais (old mixed) 46.

31.—, per Mai 30.50, per Okt. 31.50.
Bremen, 27. März. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 8.70, per April 8.70, per Mai 8.80, per August-Dez. 9.35. Feßl. — Amerikanisches Schweinefleisch (Wilcor) 36 Pf.

Paris, 27. März. Rüböl per März 83.25, per April 83.25, per Mai-August 84.25, per Sept.-Dez. 85.50. — Spiritus per März 56.—, per Mai-August 57.50. — Zucker, weißer, disp. Nr. 3 per März 59.25, per Mai-August 60.25. Wehl, 8 Marlen, per März 60.50, per April 60.50, per Mai-Juni 60.75, per Mai-August 61.—. Weizen per März 27.50, per April 27.50, per Mai-Juni 28.—, per Mai-August 28.—. Roggen per März 17.25, per April 17.50, per Mai-Juni 17.75, per Mai-August 17.75.

Antwerpen, 27. März. Petroleummarkt. Schlußbericht. Stimmung: Feßl. Raffinirtes Typo weiß, disponibel 22 1/2 s., 22 1/2 s.
New-York, 26. März. (Schlußkurs.) Petroleum in New-York 9, hto. in Philadelphia 9 1/2, Wehl 3.80, Mais (old mixed) 46.

31.—, per Mai 30.50, per Okt. 31.50.
Bremen, 27. März. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 8.70, per April 8.70, per Mai 8.80, per August-Dez. 9.35. Feßl. — Amerikanisches Schweinefleisch (Wilcor) 36 Pf.

Paris, 27. März. Rüböl per März 83.25, per April 83.25, per Mai-August 84.25, per Sept.-Dez. 85.50. — Spiritus per März 56.—, per Mai-August 57.50. — Zucker, weißer, disp. Nr. 3 per März 59.25, per Mai-August 60.25. Wehl, 8 Marlen, per März 60.50, per April 60.50, per Mai-Juni 60.75, per Mai-August 61.—. Weizen per März 27.50, per April 27.50, per Mai-Juni 28.—, per Mai-August 28.—. Roggen per März 17.25, per April 17.50, per Mai-Juni 17.75, per Mai-August 17.75.

Antwerpen, 27. März. Petroleummarkt. Schlußbericht. Stimmung: Feßl. Raffinirtes Typo weiß, disponibel 22 1/2 s., 22 1/2 s.
New-York, 26. März. (Schlußkurs.) Petroleum in New-York 9, hto. in Philadelphia 9 1/2, Wehl 3.80, Mais (old mixed) 46.

31.—, per Mai 30.50, per Okt. 31.50.
Bremen, 27. März. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 8.70, per April 8.70, per Mai 8.80, per August-Dez. 9.35. Feßl. — Amerikanisches Schweinefleisch (Wilcor) 36 Pf.

Paris, 27. März. Rüböl per März 83.25, per April 83.25, per Mai-August 84.25, per Sept.-Dez. 85.50. — Spiritus per März 56.—, per Mai-August 57.50. — Zucker, weißer, disp. Nr. 3 per März 59.25, per Mai-August 60.25. Wehl, 8 Marlen, per März 60.50, per April 60.50, per Mai-Juni 60.75, per Mai-August 61.—. Weizen per März 27.50, per April 27.50, per Mai-Juni 28.—, per Mai-August 28.—. Roggen per März 17.25, per April 17.50, per Mai-Juni 17.75, per Mai-August 17.75.

Antwerpen, 27. März. Petroleummarkt. Schlußbericht. Stimmung: Feßl. Raffinirtes Typo weiß, disponibel 22 1/2 s., 22 1/2 s.
New-York, 26. März. (Schlußkurs.) Petroleum in New-York 9, hto. in Philadelphia 9 1/2, Wehl 3.80, Mais (old mixed) 46.

31.—, per Mai 30.50, per Okt. 31.50.
Bremen, 27. März. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 8.70, per April 8.70, per Mai 8.80, per August-Dez. 9.35. Feßl. — Amerikanisches Schweinefleisch (Wilcor) 36 Pf.

Paris, 27. März. Rüböl per März 83.25, per April 83.25, per Mai-August 84.25, per Sept.-Dez. 85.50. — Spiritus per März 56.—, per Mai-August 57.50. — Zucker, weißer, disp. Nr. 3 per März 59.25, per Mai-August 60.25. Wehl, 8 Marlen, per März 60.50, per April 60.50, per Mai-Juni 60.75, per Mai-August 61.—. Weizen per März 27.50, per April 27.50, per Mai-Juni 28.—, per Mai-August 28.—. Roggen per März 17.25, per April 17.50, per Mai-Juni 17.75, per Mai-August 17.75.

Antwerpen, 27. März. Petroleummarkt. Schlußbericht. Stimmung: Feßl. Raffinirtes Typo weiß, disponibel 22 1/2 s., 22 1/2 s.
New-York, 26. März. (Schlußkurs.) Petroleum in New-York 9, hto. in Philadelphia 9 1/2, Wehl 3.80, Mais (old mixed) 46.

31.—, per Mai 30.50, per Okt. 31.50.
Bremen, 27. März. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 8.70, per April 8.70, per Mai 8.80, per August-Dez. 9.35. Feßl. — Amerikanisches Schweinefleisch (Wilcor) 36 Pf.

Paris, 27. März. Rüböl per März 83.25, per April 83.25, per Mai-August 84.25, per Sept.-Dez. 85.50. — Spiritus per März 56.—, per Mai-August 57.50. — Zucker, weißer, disp. Nr. 3 per März 59.25, per Mai-August 60.25. Wehl, 8 Marlen, per März 60.50, per April 60.50, per Mai-Juni 60.75, per Mai-August 61.—. Weizen per März 27.50, per April 27.50, per Mai-Juni 28.—, per Mai-August 28.—. Roggen per März 17.25, per April 17.50, per Mai-Juni 17.75, per Mai-August 17.75.

Antwerpen, 27. März. Petroleummarkt. Schlußbericht. Stimmung: Feßl. Raffinirtes Typo weiß, disponibel 22 1/2 s., 22 1/2 s.
New-York, 26. März. (Schlußkurs.) Petroleum in New-York 9, hto. in Philadelphia 9 1/2, Wehl 3.80, Mais (old mixed) 46.

31.—, per Mai 30.50, per Okt. 31.50.
Bremen, 27. März. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 8.70, per April 8.70, per Mai 8.80, per August-Dez. 9.35. Feßl. — Amerikanisches Schweinefleisch (Wilcor) 36 Pf.

Paris, 27. März. Rüböl per März 83.25, per April 83.25, per Mai-August 84.25, per Sept.-Dez. 85.50. — Spiritus per März 56.—, per Mai-August 57.50. — Zucker, weißer, disp. Nr. 3 per März 59.25, per Mai-August 60.25. Wehl, 8 Marlen, per März 60.50, per April 60.50, per Mai-Juni 60.75, per Mai-August 61.—. Weizen per März 27.50, per April 27.50, per Mai-Juni 28.—, per Mai-August 28.—. Roggen per März 17.25, per April 17.50, per Mai-Juni 17.75, per Mai-August 17.75.

Antwerpen, 27. März. Petroleummarkt. Schlußbericht. Stimmung: Feßl. Raffinirtes Typo weiß, disponibel 22 1/2 s., 22 1/2 s.
New-York, 26. März. (Schlußkurs.) Petroleum in New-York 9, hto. in Philadelphia 9 1/2, Wehl 3.80, Mais (old mixed) 46.

31.—, per Mai 30.50, per Okt. 31.50.
Bremen, 27. März. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 8.70, per April 8.70, per Mai 8.80, per August-Dez. 9.35. Feßl. — Amerikanisches Schweinefleisch (Wilcor) 36 Pf.

Paris, 27. März. Rüböl per März 83.25, per April 83.25, per Mai-August 84.25, per Sept.-Dez. 85.50. — Spiritus per März 56.—, per Mai-August 57.50. — Zucker, weißer, disp. Nr. 3 per März 59.25, per Mai-August 60.25. Wehl, 8 Marlen, per März 60.50, per April 60.50, per Mai-Juni 60.75, per Mai-August 61.—. Weizen per März 27.50, per April 27.50, per Mai-Juni 28.—, per Mai-August 28.—. Roggen per März 17.25, per April 17.50, per Mai-Juni 17.75, per Mai-August 17.75.

Antwerpen, 27. März. Petroleummarkt. Schlußbericht. Stimmung: Feßl. Raffinirtes Typo weiß, disponibel 22 1/2 s., 22 1/2 s.
New-York, 26. März. (Schlußkurs.) Petroleum in New-York 9, hto. in Philadelphia 9 1/2, Wehl 3.80, Mais (old mixed) 46.

31.—, per Mai 30.50, per Okt. 31.50.
Bremen, 27. März. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 8.70, per April 8.70, per Mai 8.80, per August-Dez. 9.35. Feßl. — Amerikanisches Schweinefleisch (Wilcor) 36 Pf.

Paris, 27. März. Rüböl per März 83.25, per April 83.25, per Mai-August 84.25, per Sept.-Dez. 85.50. — Spiritus per März 56.—, per Mai-August 57.50. — Zucker, weißer, disp. Nr. 3 per März 59.25, per Mai-August 60.25. Wehl, 8 Marlen, per März 60.50, per April 60.50, per Mai-Juni 60.75, per Mai-August 61.—. Weizen per März 27.50, per April 27.50, per Mai-Juni 28.—, per Mai-August 28.—. Roggen per März 17.25, per April 17.50, per Mai-Juni 17.75, per Mai-August 17.75.

Antwerpen, 27. März. Petroleummarkt. Schlußbericht. Stimmung: Feßl. Raffinirtes Typo weiß, disponibel 22 1/2 s., 22 1/2 s.
New-York, 26. März. (Schlußkurs.) Petroleum in New-York 9, hto. in Philadelphia 9 1/2, Wehl 3.80, Mais (old mixed) 46.

31.—, per Mai 30.50, per Okt. 31.50.
Bremen, 27. März. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 8.70, per April 8.70, per Mai 8.80, per August-Dez. 9.35. Feßl. — Amerikanisches Schweinefleisch (Wilcor) 36 Pf.

rother Winterweizen 1.16, Kaffee, Rio good fair 13 1/2, Savanna-Juder 6 1/2, Gerstefracht 5, Schmalz Marke Wilcor 6 1/2, Speck 5 1/2, Baumwoll-Zufuhr 11000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 2000 B., hto. nach dem Continente — B.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Table with columns: März, Barometer, Thermometer in C., Feuchtheit in Proc., Wind, Himmel, Bemerkung.
27. März. 7 Uhr: 740.2, +12.8, 61, E, w. bew. heiter.
28. März. 7 Uhr: 739.9, +7.0, 68, E, klar.
28. März. 7 Uhr: 741.1, +4.8, 78, E, f. bew. rauf.

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Schell in Karlsruhe.

Entscheidungen.
3.192. Nr. 3167. Wolsch. Es wird veröffentlicht, daß der 22 Jahre alte Schuster Jakob Wolf von Wolsch durch diesseitiges Erkenntnis vom 5. März 1879, Nr. 2681, wegen Gemüthschwäche im Sinne des R.R.S. 439 ff. für entmündigt erklärt und demselben Schumacher Karl Armbuster von da als Vormund gesetzt wurde.

Wolsch, den 18. März 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
K. K. H. L. u. n. t.

3.226. Nr. 3296. Weinheim. Durch diesseitiges Erkenntnis vom 27. v. M. wurde Landwirt Peter Kraft I. von Weinheim im Sinne des R.R.S. 513 verbeiständelt. Als Beistand wurde für ihn Landwirt Heinrich Ringel dahier ernannt.

Weinheim, den 20. März 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
J. A. d. e.

Erbeinwekungen.
3.153. Nr. 3398. Billingen. Die Witte der Wwe. des Johann Burger, Tagelöhner, Caroline, geb. Walz hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes. Die Witte des Tagelöhners Johann Burger hier, Caroline, geb. Walz, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten. Diefem Gesuche wird stattgegeben, wenn nicht binnen 2 Monaten Einwendungen hier vorgebracht werden.

Billingen, den 27. Februar 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
K. N. d. z. e. r.

3.8.8. Nr. 7922. Bruchsal. Die Witte der Maier Maier Wittwe, Johanna, geb. Kubin, von Dellingen um Einweisung in Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes bett. Die Witte des Mayer Mayer von Dellingen, Johanna, geb. Kubin, hat um Einweisung in die Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten; diesem Gesuche wird stattgegeben, falls nicht binnen vier Wochen Einsprache erhoben wird.

Bruchsal, den 12. März 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
E. v. St. a. c. h. o. r. n.

Handelregister-Einträge.
3.214. Nr. 4548. Eppingen. In das Genossenschaftsregister wurde mit Verfügunng vom heutigen zu D. J. 2 die Firma Borschsverein Eppingen, eingetragene Genossenschaft bett., eingetragen.

Vorstandsmitglieder sind die Herren H. A. Wittmer, C. F. Wittmann, G. Rende, alle von hier.
Eppingen, den 18. März 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
K. u. g. l. e. r.

Zwangversteigerung.
3.281.2. Schiltach.
In Folge richterlicher Verfügunng werden aus der Gantmasse des Lammwirts Sebastian Bonath von Oberwolfach die nachverzeichneten Liegenenschaften an

Wittwoch dem 28. April d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause bei der Wafl in Oberwolfach öffentlich zu Eigentum versteigert, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder mehr geboten wird.
Beschreibung der Liegenenschaften:
Abtheil. I.

a. Ein zweifaches Wohnhaus mit zwei Kellern und eingerichteter Brennerei und Fochschoß unter einem Dach.
b. Ein Oekonomie-Gebäude mit Schener und Stallung sowie daran gebaute Schweinbänke und Wagenschopf unter einem Dach.
c. Ein Woch- und Badhaus, oberhalb dem Wohnhause und Garten liegend.
d. Ein beim Wohnhause gelegener Gemüsegarten.

e. Ca. 4 Sester Wiesfeld und der daran stehende Berg, an das Wohn- und Oekonomiegebäude grenzend.
f. Ca. 2 Morgen Ackerfeld oberhalb dem Wohnhause und dem Oekonomiegebäude.
g. Ca. 2 Morgen Wiesfeld über dem Thalweg vom Wohnhause herüber liegend.

Der Schätzungspreis beträgt 9000 M.
Abtheil. II.

Ein zweifaches Wohnhaus mit Realwirthschaftsgerechtheit zum Goldenen Schiffe nebst Nebengebäuden, Schener, Stallung, Schweinbänken, Schöpfen und Gartenhaus unten am Redar nebst dazu gehörigen 3 Viertel 36 Ruthen Flanz-, Obst- und Baumgarten beim Haus, neben Karl Schügler, 8,570 M.

45 Nr. 69,84 1/2 Meter Biesen am Redar, unterhalb dem Garten des Friedr. Seig — die s. g. Würthel — einerseits Gemeinde Redareh, andererseits Leupold 200

30 Ruthen Acker im Kofch und Grund (Waldsteige), neben Johann Schweikert und Augustin Reinhard Summa 8,970

3.214. Nr. 4548. Eppingen. In das Genossenschaftsregister wurde mit Verfügunng vom heutigen zu D. J. 2 die Firma Borschsverein Eppingen, eingetragene Genossenschaft bett., eingetragen.

Vorstandsmitglieder sind die Herren H. A. Wittmer, C. F. Wittmann, G. Rende, alle von hier.
Eppingen, den 18. März 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
K. u. g. l. e. r.

Zwangversteigerung.
3.281.2. Schiltach.
In Folge richterlicher Verfügunng werden aus der Gantmasse des Lammwirts Sebastian Bonath von Oberwolfach die nachverzeichneten Liegenenschaften an

Wittwoch dem 28. April d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause bei der Wafl in Oberwolfach öffentlich zu Eigentum versteigert, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder mehr geboten wird.
Beschreibung der Liegenenschaften:
Abtheil. I.

a. Ein zweifaches Wohnhaus mit zwei Kellern und eingerichteter Brennerei und Fochschoß unter einem Dach.
b. Ein Oekonomie-Gebäude mit Schener und Stallung sowie daran gebaute Schweinbänke und Wagenschopf unter einem Dach.
c. Ein Woch- und Badhaus, oberhalb dem Wohnhause und Garten liegend.
d. Ein beim Wohnhause gelegener Gemüsegarten.

e. Ca. 4 Sester Wiesfeld und der daran stehende Berg, an das Wohn- und Oekonomiegebäude grenzend.
f. Ca. 2 Morgen Ackerfeld oberhalb dem Wohnhause und dem Oekonomiegebäude.
g. Ca. 2 Morgen Wiesfeld über dem Thalweg vom Wohnhause herüber liegend.

Der Schätzungspreis beträgt 9000 M.
Abtheil. II.

Ein zweifaches Wohnhaus mit Realwirthschaftsgerechtheit zum Goldenen Schiffe nebst Nebengebäuden, Schener, Stallung, Schweinbänken, Schöpfen und Gartenhaus unten am Redar nebst dazu gehörigen 3 Viertel 36 Ruthen Flanz-, Obst- und Baumgarten beim Haus, neben Karl Schügler, 8,570 M.

45 Nr. 69,84 1/2 Meter Biesen am Redar, unterhalb dem Garten des Friedr. Seig — die s. g. Würthel — einerseits Gemeinde Redareh, andererseits Leupold 200